

Zusatzbedingungen für Bauleistungen im Falle der Erteilung des Auftrag

Die nachstehend formulierten Bedingungen sind im Falle einer Erteilung des Auftrags ergänzend gültig zu den Bestimmungen der VOB und gelten bei Auftragserteilung als vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers und den weiteren in den Ausschreibungsunterlagen fixierten Rahmenbedingungen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlage sind die Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B.) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung 2006 und die hier gemachten ergänzenden Ausführungen.
2. Diese Vorschriften gelten auch für etwaige geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Nachtragsaufträge, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags stehen.
3. Weiterer Vertragsbestandteil sind die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Fassung 2006.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung berechnet sich aus den im Angebot gemachten Preisen.
2. Die abgerechnete Vergütung wird nach den Einheitspreisen und den tatsächlich angefallenen Massen/Mengen entsprechend dem Leistungsverzeichnis berechnet.
3. Die vereinbarten Einheitspreise stellen Festpreise dar. Die Regelungen in § 2 Nr. 3 ff. VOB/B bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen entsprechend § 16 Nr. 1 VOB/B.

§ 5 Zahlung

1. Abschlagszahlungen werden fällig 18 Werktage nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde Oberried.
2. Die Schlussrechnung ist gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der gesamten Bauleistung und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung bei dem Auftraggeber auszugleichen. Der Schlussrechnung sind gemäß § 14 Nr. 1 VOB/B die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Belege beizufügen.

§ 6 Steuerabzug

Der Auftraggeber wird von jeder Zahlung an den Auftragnehmer 20 % einbehalten, wenn nicht der Auftragnehmer spätestens mit Zugang der ersten Rechnung beim Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorgelegt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das für ihn zuständige Finanzamt sowie seine dortige Steuernummer spätestens mit Einreichung der ersten Rechnung bekannt zu geben.

§ 7 Ausführungsfristen

Für die Ausführungsfristen gelten die in der Ausschreibung gemachten Angaben.

§ 8 Ausführung der Leistung/Nachunternehmererklärung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der unter § 1 und § 2 genannten Leistungen auch teilweise mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer zu vergeben.
2. Der Auftragnehmer hat vor der Beauftragung dem Auftraggeber den vorgesehenen Nachunternehmer bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die VOB/B zugrunde zu legen.

§ 9 Mängelansprüche

Der Auftragnehmer übernimmt für die Bauleistungen die Haftung für Mängel entsprechend § 13 Nr. 4 VOB/B. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Mängelansprüche nach § 13 VOB/B.

§ 10 Kündigung

1. Dieser Vertrag ist entsprechend der Regelungen der §§ 8, 9 VOB/B kündbar.
2. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unbenommen. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrags oder der Vertragszweck so gefährdet ist, dass es der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.
3. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung oder aus anderen Gründen hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Bezahlung des Werklohns für die von ihm ausgeführten Werkleistungen. Er hat diese darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.
4. Verlangt der Auftragnehmer darüber hinaus Vergütung nicht erbrachter Leistungen, hat er auch diese darzulegen und anzugeben, ob und gegebenenfalls welche Aufwendungen er aufgrund der Beendigung des Vertrags erspart hat. Er hat weiter darzulegen, ob und gegebenenfalls welche Einnahmen er durch eine anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
5. Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, die Grundlage seiner Preiskalkulation für die vertraglich vereinbarten Leistungen dem Auftraggeber bekannt zu geben.
6. Sollte der Auftragnehmer die Kalkulation der Vertragspreise nicht in schriftlicher Form vor Vertragsbeginn niedergelegt haben, hat er die maßgebenden Grundlagen seiner Kalkulation nachträglich zusammenzustellen und die infolge der Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen konkret darzutun.
7. Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

§ 11 Teilabnahme

Teilabnahme erfolgen nur, soweit dies in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend dargestellt ist.

§ 12 Schlussabnahme

1. Innerhalb von 12 Werktagen nach der unter § 6 genannten Ausführungszeit oder der Anzeige des Auftragnehmers von der Fertigstellung der gesamten Bauleistung findet zu einem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber noch zu vereinbarenden Termin, an dem der Auftragnehmer und der Auftraggeber teilzunehmen haben, eine gemeinsame Abnahme statt.
2. Wird auf Verlangen einer Partei eine förmliche Abnahme durchgeführt, ist über diese eine vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnende Niederschrift (Abnahmeprotokoll) anzufertigen.

§ 13 Skonto

1. Der Auftragnehmer gewährt auf die vereinbarte Bruttovergütung ein Skonto, sofern dies im Angebot so festgehalten ist und die vertragsgemäß gestellte Rechnung innerhalb der hierfür geltenden Frist vollständig bezahlt wird.
2. Die Skontierungsfrist ist der in der Auftragserteilung festgelegte Zeitraum. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Rechnung bei dem Architekten.
3. Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn Bargeld innerhalb der Skontierungsfrist dem Auftragnehmer zugegangen ist oder wenn eine Gutschrift des überwiesenen Betrags auf dem Konto des Auftragnehmers innerhalb der Frist erfolgt.

§ 14 Sicherheitsleistung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme als Sicherheitsleistung einzubehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, von ihm zu leistende Abschlagszahlungen jeweils bis zu 10 % zu kürzen, bis die Sicherungssumme erreicht ist.
2. Der Auftragnehmer hat die Wahl, den Sicherheitseinbehalt durch Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Auftragnehmer. Oder der Auftragnehmer wählt die Sicherheitsleistung in bar.
3. Der Auftraggeber hat die die Bürgschaft nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben.
4. Wählt der Auftragnehmer die Barsicherheit, ist der Auftragnehmer berechtigt, auf ein vom Auftraggeber angegebenes Konto zu zahlen. Der Auftraggeber hat die Wahl, die Sicherheit bei den Zahlungen abzuziehen und auf das gewählte Konto einzuzahlen. Es hat sich um ein „Und-Konto“ zu handeln.

§ 15 Bauwesenversicherung

1. Vom Auftraggeber wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, mit der die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ebenfalls versichert werden, sofern dies Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers an jedem Schaden ist in den Ausschreibungsunterlagen festgeschrieben
2. Der Auftragnehmer beteiligt sich gegebenenfalls an der Versicherungsprämie pauschal mit einem Prozent-Anteil der Abrechnungssumme (netto) entsprechend der Ausschreibungsunterlagen.
3. Die oben genannten Kosten kann der Auftraggeber von der Schlusszahlung in Abzug bringen.

§ 16 Baustrom und Bauwasser

1. Der Auftragnehmer beteiligt sich an den Kosten für Baustrom und Bauwasser sowie der sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, die von dem Auftraggeber zu tragen sind, mit einem Prozentsatz der Abrechnungssumme (netto) entsprechend der Ausschreibungsunterlagen, sofern dort vereinbart.
2. Die oben genannten Kosten kann der Auftraggeber von der Schlusszahlung in Abzug bringen.

§ 17 Baureinigung

1. Die Baureinigung, insbesondere die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts, hat der Auftragnehmer selbst vorzunehmen.
2. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung trotz entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber nicht, kann der Auftraggeber die Baureinigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder ein Drittunternehmen damit beauftragen.

3. Die oben genannten Kosten kann der Auftraggeber von der Schlusszahlung in Abzug bringen.

§ 18 Vertragsstrafe

1. Kommt es zu einer durch den Auftragnehmer schuldhaft verursachten Überschreitung einer Vertragsfrist und gerät der Auftragnehmer mit seiner vertraglichen Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Brutto-Schlussrechnungssumme(bis max. 0,15%) pro Werktag geltend machen.
2. Betrifft die Überschreitung nur einen Teil der Leistung, durch den die restliche Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des geschuldeten Werks nicht beeinträchtigt wird, so ist die Vertragsstrafe nur anteilig nach dem Wert der Teilleistung zu berechnen.
3. Die anfallende Vertragsstrafen sind insgesamt der Höhe nach auf höchstens 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe unabhängig von einer Abnahme der Werkleistungen bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Vertragsstrafenansprüche bleiben selbst dann bestehen, wenn der Auftraggeber sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder bei Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Auch in diesen Fällen kann ein Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. In diesem Fall kann die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruchs verlangt werden.

§ 19 Schiedsgutachten

1. Soweit zwischen den Vertragsparteien während der Bauzeit oder der Dauer der Gewährleistungsfrist Uneinigkeit darüber besteht, ob und gegebenenfalls welche Mängel am Bauwerk vorhanden sind, ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Entscheidung mit verbindlicher Wirkung zwischen den Parteien zu beauftragen.
2. Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist für die Vertragsparteien verbindlich.
3. Die Parteien haben sich innerhalb von einer Woche für einen Sachverständigen zu entscheiden. Kommt eine Einigung über die Person des Sachverständigen zwischen den Parteien nicht zustande, so wird der Sachverständige auf Antrag einer Partei von der zuständigen Industrie- und Handelskammer mit verbindlicher Wirkung für die Vertragsparteien bestimmt.
4. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt die nach dem Ergebnis des Gutachtens unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen erfolgt entsprechende Quotierung.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit es sich bei beiden Parteien um Kaufleute handelt, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Freiburg im Breisgau.

§ 21 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht nach Maßgabe des diesem Vertrag beigefügten Schiedsvertrages.

§ 22 Schlussbestimmung

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden.

